

## Maßnahmen am CSBME bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Was tun bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen durch Studierende?

### Was ist ein Plagiat? (Universitätsgesetz UG §19(2a))

„Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.“

### Was ist Vortäuschen von Leistungen wissenschaftliches Fehlverhalten (UG §51 Abs. 2 Z 32)

Ein Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Dies gilt auch bei Erstellung praktischer, experimenteller oder konstruktiver Arbeiten (auch Software). Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter falscher Identität verstanden.

## Vorgehen bei Plagiatsfällen in Lehrveranstaltungen

Dabei ist es egal, ob das Plagiat in derselben Vorlesung oder in verschiedenen Vorlesungen stattgefunden hat.

- **Plagiat # 1**

To Do für Lehrende:

- Die unerlaubten Hilfsmittel sind – wenn möglich – während der Prüfung als Beweismittel sicherzustellen.
- Der/Die Studierende ist darüber zu informieren, dass weitere Maßnahmen folgen werden (studienrechtliche Folgen sowie mögliche strafrechtliche Sanktionen).
- Note: ungültig/Täuschung (Quelle: §7(1) Satzungsteil Plagiat) (wird auf die Anzahl der zugelassenen Prüfungsantritte angerechnet).
- Es ist von dem/der LV-Leiter\*in bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen.
- Email an das Dekanat [faculty.csbme@tugraz.at](mailto:faculty.csbme@tugraz.at),  
Inhalt:
  - Name und Matrikelnummer der beteiligten Studierenden
  - Datum der Feststellung des Plagiats

- Beschreibung des Vorfalls, inkl. wie das Plagiat erkannt wurde
- LV Name und Nr.
- Name der LV Leiter\*innen

- Optional nächster Prüfungsantritt mündlich

To Do für das Dekanat:

- Der\*die für das Studium zuständige Studiendekan\*in ist über die ungültige Beurteilung zu informieren (Satzungsteil Plagiat) und
- Es wird ein Aktenvermerk über den Sachverhalt im Studierendenakt der beteiligten Studierenden vorgenommen (Satzungsteil Plagiat).
- Email an die beteiligten Studierenden über das Verfahren bei Plagiatsfall (Satzungsteil Plagiat).
- Email an die Commission for Scientific Integrity and Ethics der Tu Graz (Satzungsteil Plagiat)
- Falls Die Prüfung unter falscher Identität abgelegt wurde: Email vom Dekanat an das Studienservice „zur Überprüfung und allfälligen Einbringung einer Strafanzeige“ (Quelle: §7(2) Satzungsteil Plagiat)

• **Plagiat #2 (1. Wiederholung):**

To Do für Lehrende:

- Wie bei Plagiat #1, außer:
- Optional: Falls VO, dann 4-monatige Prüfungs-Sperre (Quelle: §7(3) Satzungsteil Plagiat). Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

To Do für das Dekanat:

- Email an den/die Studiendekan\*in mit Information zu wiederholtem Plagiat

To Do für den/die Studiendekan\*in:

- Einladung des/der Studierenden zum Gespräch: Ehrenkodex der Fakultät und Satzungsteil Plagiat erklären
- Sollte der/die Studierende der Vorladung des studienrechtlichen Organs zu einem Gespräch nicht nachkommen, erfolgt die Aufklärung über die Folgen auf schriftlichem Weg (Satzungsteil Plagiat)
- Ankündigung:
  - Mögliche Studiensperre für ein Jahr durch das Rektorat (Quelle: UG §19(2a))
  - Ggf. strafbares Vergehen (Quelle: §7(2) Satzungsteil Plagiat)

• **Plagiat #3 (2. Wiederholung)**

To Do für Lehrende:

- Wie bei Plagiat #2

To Do für das Dekanat:

- Wie bei Plagiat #2
- Meldung an das Vizerektorat Lehre

To Do für das Vizerektorat Lehre:

- Rektorat überprüft/erlässt Bescheid mit bis zu 2 Semester Sperre der beteiligten Studierenden (Quelle; UG §19(2a)).

## Quellen

- Satzungsteil Plagiat der TU Graz vom 21. Juni 2021
- Universitätsgesetz 2002, Fassung vom 14.02.2022
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>
  - UG §19(2a) – Bestimmungen in der Satzung. Was kann bei Plagiat passieren?  
2 Semester Sperre durch das Rektorat
  - UG §51(2)31 – was ist ein Plagiat?
  - UG §73(1) und (2) –Beurteilung „ungültig“ falls Plagiat vorliegt, gilt aber als Prüfungsantritt